# II-2549der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



### BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/80-Par1/91

Wien, 12. Oktober 1991

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Parlament. 1017 Wien

1545 IAB 1991 -10- 18 zu 1601 1.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1601/J-NR/91, betreffend Dreier-Vorschlag des Landesschulrates für Kärnten zur Besetzung der Stelle des Bezirksschulinspektors in Spittal, die die Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen am 18. September 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Gibt es im Bundesministerium für Unterricht und Kunst konkrete Überlegung gemäß § 7 Abs. 2 Bundesschulaufsichtsgesetz von Amts wegen die gefaßte Kandidatenreihung aufzuheben?"

#### Antwort:

Ein Vorgehen gemäß § 7 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ist im Falle von Ernennungsvorschlägen nicht erforderlich, da der Bundesminister - sofern er einen Dreiervorschlag nicht in Ordnung findet - nicht verpflichtet ist, einen Kandidaten aus diesem Vorschlag zu nehmen; der Bundesminister kann die Vorlage eines neuerlichen Vorschlages verlangen. Ferner ist der Bundesminister nicht verpflichtet, den Erstgereihten aus dem Vorschlag auszuwählen.

2. "Gibt es im Bundesministerium für Unterricht und Kunst konkrete Überlegungen das Bundesschulaufsichtsgesetz BGB1. 1962/240, 1966/70 in der Fassung 75/321 grundsätzlich zu novellieren, um den systemimmanenten Einfluß der Parteipolitik zu beseitigen?"

## Antwort:

Eine grundsätzliche Novellierung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes würde eine entsprechende Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes voraussetzen. Eine derartige Änderung ist jedoch derzeit nicht geplant. Im übrigen ist festzustellen, daß auch bei monokratischen Organen der Vorwurf des Einflusses der Parteipolitik gemacht werden kann.

3. "Welche Aufgaben sollen dem Landesschulrat, den Bezirksschulräten, den Landesschulinspektoren und Bezirksschulinspektoren bei einer allfälligen Autonomie des Schulbereichs zugewiesen werden?"

# Antwort:

Bei der im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vorgesehenen Schulautonomie und Dezentralisation sollen den Landes- und Bezirksschulräten jene Aufgaben zugewiesen werden, die einerseits nicht autonom von den Schulen gelöst werden können und andererseits keiner bundeseinheitlichen Regelung bedürfen. Besondere Aufgabenzuweisungen an Landes- und Bezirksschulinspektoren in diesem Zusammenhang ist nicht möglich, weil diese nicht selbständige Behörden, sondern Organwalter im Rahmen der Landes- und Bezirksschulräte sind und deren Aufgabenzuweisung eine selbständige Angelegenheit der genannten Schulbehörden ist.